

Beirat der Anlauf- und Beratungsstelle „Heimerziehung in der DDR“ bei der Landesbeauftragten für Mecklenburg Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

(Stand nach Änderung vom 12.04.2016)

Geschäftsordnung

Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Landesbeauftragten MV) richtet einen Beirat für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein.

§ 1 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden für die Laufzeit des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Berufungszeitraum) von der Landesbeauftragten MV berufen.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Landesbeauftragten erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung für den Rest des Berufszeitraumes.
- (3) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
zwei Experteninnen/Experten für Fragen der „Heimerziehung in der DDR“
zwei Betroffene von „Heimerziehung in der DDR“.
Dem Beirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
die Landesbeauftragte MV,
der Leiter der Anlauf und Beratungsstelle „Heimerziehung in der DDR“
die Referatsleiterin für Jugendhilfe im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wählen aus den Mitgliedern des Beirates die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtsdauer entspricht der Laufzeit des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Berufungszeitraum). Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirates auszuscheiden.
- (3) Für die verbleibende Berufszeit wird aus der Mitte der Mitglieder eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreterin / Stellvertreter gewählt.

§ 3 Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Beirat begleitet die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle „Heimerziehung in der DDR“ insbesondere in Fragen der fachlichen Ausrichtung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit für die Betroffenen Heimkinder (Qualitätssicherung), gibt Anregungen und unterstützt die Entscheidungspraxis auch durch die Beratung und Bewertung von anonymisiert vorgelegten Einzelfällen.
- (2) Der Beirat kann bei Beschwerden Empfehlungen an die Anlauf- und Beratungsstelle „Heimerziehung in der DDR“ aussprechen.

§ 5 Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Beirates werden von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der Sitzungen ist der Amtssitz der Landesbeauftragten MV.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates, ein Mitarbeiter der Landesbeauftragten MV als Protokollant, sowie beigeladene Expertinnen / Experten teil.
- (3) Der Beirat wird einmal jährlich zu Sitzungen einberufen. Zusätzliche Sitzungen des Beirates können bei Bedarf auf Antrag der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Spricht der Beirat eine Empfehlung aus, gibt er sie mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ab und leitet sie in schriftlicher Form der Anlauf- und Beratungsstelle „Heimerziehung der DDR“ zu.

§ 6 Reisen

- (1) Alle in Angelegenheiten des Beirates erforderlichen Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Landesbeauftragte MV. Für die Sitzungen gilt diese mit der Einladung als erteilt.
- (2) Die Reisekosten der Beiratsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes

Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Fonds ‚Heimerziehung in der DDR‘ erstattet werden.

- (3) Es werden keine Honorare bezahlt.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beirates erstellten schriftlichen Unterlagen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift von der Geschäftsstelle der Landesbeauftragten MV anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Personen,
 3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen
 4. die Beratungsergebnisse
 5. bei Bedarf Wortprotokoll

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen können nur mit der Mehrheit der berufenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 2012 in Kraft.